

### Niederschrift

#### **über den Erörterungstermin zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2019 um 9:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

#### Teilnehmer:

Herr Kahrs, Herr Postels (Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen)  
Herr Lindenberg (Gemeinde Anderlingen)  
Herr Holsten (Gemeinde Heeslingen)  
Frau Dr. Looks (Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände)  
Herr Lemmermann (NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven)  
Landrat Luttmann, Frau Jungemann, Herr Meyer (Kreisverwaltung)

Landrat **Luttmann** eröffnet den Erörterungstermin um 09.00 Uhr. Er weist darauf hin, dass es in der heutigen Besprechung um die Einwendungen der Gemeinden und Naturschutzverbände zum RROP-Entwurf vom 15.04.2019 gehe.

Herr **Kahrs** verweist auf die vorgelegten Stellungnahmen der Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen. Aus Sicht der beiden Kommunen stelle sich die Frage, warum für die Deponie Haaßel eine Ausnahmeregelung im RROP festgelegt werden solle, obwohl das OVG Lüneburg den Planfeststellungsbeschluss zur Deponie für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt habe. Des Weiteren bittet Herr **Kahrs**, im Begründungstext zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 die Ausführungen zur Schaffung von Deponiekapazitäten durch private Unternehmen zu streichen. Stattdessen solle der Absatz zu den Kriterien für ein Standortsuchverfahren wieder aufgenommen werden.

Herr **Luttmann** entgegnet, das OVG Lüneburg habe im vergangenen Jahr in der Entscheidung zur NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“ deutlich gemacht, dass die geplante Deponie Haaßel bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sei. Eine Streichung der vorgesehenen Ausnahmeregelung würde eine erneute öffentliche Auslegung des RROP-Entwurfs nach sich ziehen. Die Änderungswünsche zum Begründungstext könne er nicht nachvollziehen. Dort seien lediglich Tatsachen wiedergegeben sowie eine Formulierung aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Niedersachsen übernommen worden.

Für die Gemeinde Anderlingen fragt Herr **Lindenberg**, ob der Zielabweichungsbeschluss des Landkreises vom 19.03.2010 weiterhin gelte und ob Errichtung und Betrieb der Deponie laut Planfeststellungsbeschluss von 2015 aufgrund dieses Zielabweichungsbeschlusses im „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ möglich gewesen sei. Diese beiden Fragen werden von Herrn **Luttmann** bejaht. Herr **Lindenberg** möchte weiterhin wissen, warum eine Ausnahmeregelung für die Deponie Haaßel zwingend vorzunehmen sei. Hierzu verweist Herr **Luttmann** auf die bereits erwähnte Rechtsprechung des OVG Lüneburg, insbesondere das Urteil vom 19.04.2018 zur NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“. Herr **Lindenberg** möchte schließlich wissen, ob der Firma Kriete aus der Ausnahmeregelung umfangreichere Rechte als aus dem Zielabweichungsbescheid erwachsen. Dies wird vom **Landrat** verneint.

Herr **Holsten** trägt vor, dass die Gemeinde Heeslingen an ihrer Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Weertzen/Langenfelde festhalte. Der Gemeinde sei mitgeteilt worden, dass im Bereich Boitzen–Weertzen ein brütender Rotmilan im Wald beobachtet wurde. Ferner sei in der Feldflur ein erneutes Brutvorkommen der Wiesenweihe in einem Getreideschlag gemeldet worden. Ergänzend trage die Gemeinde vor, dass in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windenergienutzung der Vorschlagskorridor für den SuedLink sowie die Trasse für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stadel-Landesbergen verlaufe.

Herr **Meyer** entgegnet, man müsse auch der Windenergie an geeigneter Stelle eine Chance geben. Der Landkreis habe bei seiner Planung dem Artenschutz bereits so weit wie möglich Rechnung getragen, obwohl dies nicht Hauptaufgabe der Regionalplanung sei. Die Fragen zum Tötungs- und Störungsverbot geschützter Arten seien hauptsächlich im Zulassungsverfahren für den konkreten Windpark zu klären.

Für die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände teilt Frau **Dr. Looks** mit, dass die Abwägung der eingereichten Stellungnahme zur Kenntnis genommen werde.

Herr **Lemmermann** (NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven) möchte wissen, ob es eine rechtliche Notwendigkeit für die vorgenommenen Änderungen im Begründungstext zu den erforderlichen Deponiekapazitäten gebe. Herr **Luttmann** antwortet, es gehe in der Begründung nicht um rechtliche Notwendigkeiten, sondern um die fachlich korrekte Erläuterung der festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Herr **Lemmermann** bemängelt, dass die Ausführungen zu den Deponieplanungen eines privaten Vorhabenträgers im Widerspruch zum Umweltbericht stünden. Dort sei der Standort Haaßel als Alternative verworfen worden. Herr **Meyer** weist darauf hin, dass nicht der Standort Haaßel an sich im Umweltbericht verworfen wurde, sondern die Festlegung der Deponieflächen als Vorranggebiet für Abfallbeseitigungsanlagen.

Herr **Lemmermann** plädiert dafür, die möglichen Grundlagen für ein Standortsuchverfahren wieder in die Begründung aufzunehmen. Das seinerzeit durchgeführte Suchverfahren zum Teilabfallentsorgungsplan der Bezirksregierung Lüneburg vom 30.08.1988 sei nicht mehr zeitgemäß, da die Belange von Natur und Landschaft nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die Schutzwürdigkeit der Flächen des Haaßeler Bruchs sei schon vor dem aktuellen Planfeststellungsverfahren bekannt gewesen. Hierzu entgegnet Herr **Luttmann**, dass der NABU Bremervörde-Zeven die 1995 auf den Flächen planfestgestellte Hausmülldeponie seinerzeit begrüßt habe.

Herr **Lindenberg** fragt, warum die Ausnahmeregelung zur Deponie Haaßel nicht entbehrlich sei, wenn – wie vom Landrat ausgeführt – der Firma Kriete daraus keine umfangreicheren Rechte erwachsen als aus dem Zielabweichungsbescheid. Herr **Meyer** antwortet, dass die Aufnahme einer Ausnahmeregelung zugunsten der Deponie Haaßel in das RROP sich nicht aus einem Rechtsanspruch der Firma Kriete ergebe, sondern aus dem Abwägungsgebot des § 7 Absatz 2 Raumordnungsgesetz. Das Abwägungsgebot verlange, dass bei einer Planung die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Es könne nicht einfach eine Planung gar nicht beachtet werden.

Herr **Holsten** fragt, ob bei anderen Potenzialflächen für die Windenergienutzung avifaunistische Belange berücksichtigt wurden und ob möglicherweise eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Fläche Weertzen/Langenfelde bestehe. Herr **Meyer** verweist auf die Begründung des RROP-Entwurfs. Die Regionalplanung habe sich bei der Standortfindung mit den Belangen des Artenschutzes auseinandergesetzt. So seien die vom NLWKN mitgeteilten avifaunistisch wertvollen Bereiche berücksichtigt worden (Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume). Zudem wurden im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes ergänzende Übersichtskartierungen für ausgewählte Potenzialflächen der Beikarte Windenergie durchgeführt. Herr **Luttmann** ergänzt, das Vorranggebiet Windenergienut-

zung in Weertzen/Langenfelde entspreche den Planungskriterien des Landkreises und solle nicht mehr verändert werden.

Herr **Luttmann** schließt den Erörterungstermin um 09.45 Uhr.

*gez. Luttmann*

---

(Luttmann)  
Landrat

*gez. Meyer*

---

(Meyer)  
Protokollführer